

BÜLACH/ZÜRICH / Unbedingte Gefängnisstrafe gegen Tierschützer bestätigt

Erwin Kessler muss hinter Gitter

Am Montag hat das Zürcher Obergericht den Tierschützer Erwin Kessler wegen Körperverletzung und Rassendiskriminierung zu einer unbedingten Gefängnisstrafe von fünf Monaten verurteilt.

ATTILA SZENOGRADY

Der Vorwurf der Körperverletzung geht auf Oktober 1999 zurück. Damals sprühte Kessler in Bassersdorf einem damals 70-jährigen Landwirt Reizgas ins Gesicht. Der Geschädigte hatte den Tieraktivisten zuvor in einem Waldstück zur Rede gestellt und am Weggehen hindern wollen. Wie das Bezirksgericht Bülach ging auch das Obergericht in seiner öffentlichen Urteilsberatung von einem strafbaren Verhalten Kesslers aus. Dieser habe mit dem Spray völlig unverhältnismässig gehandelt, so die Begründung.

Juristische Mätzchen

Einen erheblichen Zeitaufwand von mehreren Stunden nahm die Bewältigung von formellen Anträgen in Anspruch. Die beiden Verteidiger Kesslers hatten versucht, mit juristischen Mätzchen die drohenden Schuldsprüche zu verhindern.

So weigerten sie sich grundsätzlich, zu den Vorwürfen der Rassendiskriminierung zu plädieren. Mit der Rechtfertigung, dass sie sich selber strafbar machen würden. Wie schon das Bezirksgericht Bülach liess auch das Zürcher Obergericht dies nicht gelten und fegte die Argumente und damit die Hinhalte-Taktik vom Tisch.

Zynische Thesen

Die wichtigsten Vorwürfe gegen den 60-jährigen Kessler betrafen seine rassistisch gefärbten Pamphlete, in denen er sich in erster Linie gegen die Schächtung empörte. Die Juden verglich er wiederholt als «abscheuliche Tierquäler» mit den Nazis oder gar mit Kannibalen. Für das Obergericht lagen damit klare Verstösse gegen das Antirassismusetz vor. In einem Anklagepunkt kam das Obergericht neu zu einem Schuldspruch. So hatte der Thurgauer als Gerichtsberichterstatter einen Strafprozess gegen den Holocaust-Leugner Jürgen Graf mitverfolgt und dessen Thesen ungekürzt im Internet publiziert. Das Obergericht kam zu einem Schuldspruch, da der fanatische Tierschützer die zynischen Thesen von Graf unkritisch zitiert habe. So hatte dieser behauptet, dass die Deutschen Zyklon B nur zur Läusebekämpfung eingesetzt hätten. In diesem Fall hatte das Bezirksgericht Bülach Kessler freigesprochen.

Kein leichtes Verschulden

Das Obergericht ging von keinem leichten Verschulden aus und bestätigte die Bülacher Strafe von fünf Monaten Gefängnis unbedingt. Trotz eines Freispruchs vom Vorwurf einer versuchten Nötigung, den die II. Strafkammer als nicht mehr erwiesen einstufte. Auch für die Oberrichter kam wegen Kesslers Uneinsichtigkeit nur noch eine unbedingte Strafe in Frage. Kessler selber anerkannte das Obergericht nicht an und weigerte sich, zur Urteilsöffnung aufzustehen: Demonstrativ blieb er auf seinem Stuhl sitzen.

